

Fahrausbildung und Fahrerlaubniserwerb in Deutschland

Seit über 100 Jahren werden in Deutschland Fahrerlaubnisse erteilt und Führerscheine ausgegeben. Um gleich diese beiden Begriffe näher zu erläutern: Der Führerschein ist in Deutschland der amtliche Nachweis für den Besitz der Fahrerlaubnis. Doch die Bedingungen, eine Fahrerlaubnis zu erwerben, haben sich innerhalb eines Jahrhunderts geändert. Zu Beginn der Motorisierung war nicht viel mehr zu tun, als beispielsweise auf dem Hof des Polizeipräsidiums ein bisschen hin- und herzufahren (S. 31, *Die Geschichte der Fahrerlaubnisprüfung in Deutschland...*), um dann die Fahrerlaubnis zu erhalten. Auch gab es zu Beginn des motorisierten Straßenverkehrs kaum Verkehrsregeln. Die erste Ampel auf dem europäischen Kontinent wurde erst im Jahre 1924 am Potsdamer Platz in Berlin aufgestellt, erste Verkehrsschilder mit Symbolen statt Schrift folgten später.

Mit zunehmendem Wohlstand und einhergehender anhaltender Verbreitung von Autos wuchsen auch die Anforderungen an die Fahrprüfung sowie die Notwendigkeit einer vorhergehenden professionellen Fahrausbildung. Seit 1976 gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine erste verbindliche Fahrschüler-Ausbildungsordnung, die erstmals Inhalt und Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Fahrschule regelt. Jedoch war es für Fahrerlaubnis-Bewerber bis 1986 noch keine Pflicht, die Fahrausbildung an einer Fahrschule zu absolvieren. Bis dahin war es in der Bundesrepublik möglich, sich auch ohne Teilnahme an professionellen Fahrstunden zur Prüfung anzumelden. Erst im Jahre 1986 wurde diese so genannte Laienausbildung durch ‚Ungelernte‘ wie beispielsweise durch Verwandte untersagt (*Fahrausbildung in Deutschland, Deutsche Fahrlehrerakademie, 2006*).

Laut dem Bundesamt für Straßenwesen (BASt) besaßen im Jahre 2004 etwa 53 der rund 82 Millionen Einwohner Deutschlands eine deutsche Fahrerlaubnis. Diese Zahl ist geschätzt, eine genaue Statistik über den Fahrerlaubnisbestand gibt es nicht – Gründe dafür gibt es viele: Beispielsweise wird das Erlöschen einer Fahrerlaubnis durch Tod den Behörden oftmals nicht mitgeteilt.

1. Fahrerlaubnisklassen

Bis 1999 wurden in Deutschland Fahrerlaubnisse für die Klassen 1 bis 5 erteilt. Die entsprechenden Führerscheine aus den Jahren bis zu diesem Stichjahr sind auch heute noch gültig genauso wie alle Führerscheine, die in der DDR ausgestellt wurden. Sie alle können gegen EU-Führerscheine umgetauscht werden, wobei die Erlaubnisse ihren Berechtigungsumfang behalten (so genannte „Besitzstandswahrung“).

Seit 1999 gelten in Deutschland die EU-weit Fahrzeugklassen A bis E. Zusätzlich gibt es seit 1999 hier zu Lande noch die Klassen L (Stapler, kleinere land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen) sowie T (größere Stapler, Arbeitsmaschinen, größere land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen). Zudem gibt es in Deutschland noch eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxis, Mietwagen und Krankenkraftwagen sowie eine Mofa-Prüfung (bis 25 km/h). Eine Mofa-Prüfbescheinigung ist allerdings kein Führerschein.

Durch die nationale Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie zum 19.01.2013 wurden die neuen Fahrerlaubnisklassen A2 und AM eingeführt. Gleichzeitig entfallen mit Einführung der Klasse AM die bisherigen Klassen M (zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor) und S (dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkrafträder, Quads).

Die Fahrerlaubnisse der Klassen A, AM, A1, A2, B, BE, L und T werden in Deutschland unbefristet erteilt, das heißt: Sie gelten ein Leben lang. Die Einführung von regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen für Besitzer der Fahrerlaubnisse der Klassen A, A1 und B wird immer wieder intensiv diskutiert: bislang ohne konkrete Ergebnisse.

Bei den Motorradklassen ergeben sich noch weitere Anpassungen im Rahmen der Einführung eines so genannten „Stufenführerscheins“. Wer zunächst die Fahrerlaubnis in einer weniger starken Leistungsklasse erwirbt, erhält leichteren Zugang zur nächst höheren Fahrerlaubnisklasse. In jedem Fall ist jedoch eine praktische Prüfung erforderlich, d. h. die Fahrerlaubnis für die Klasse A wird nicht mehr automatisch nach 2 Jahren Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse A2 erworben.

2. Voraussetzungen für den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis

Wohnsitz in Deutschland

Fahrerlaubnisbewerber müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Deutschland haben.

Vorbesitz einer Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnisbewerber für die Klassen C, C1, D oder D1 (Lkw und Bus) müssen vorher im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein bzw. sie können die Prüfungen direkt hintereinander absolvieren.

Mindestalter

Das Mindestalter für den Erwerb einer Fahrerlaubnis für die Klassen A, B und C beträgt 18 Jahre, wobei es im Rahmen des „Begleiteten Fahrens mit 17“ (s. u.) auch möglich ist, bereits mit 17 Jahren die Fahrerlaubnis zu erhalten. Für die Klassen D (Bus) gilt das Mindestalter von 24 Jahren mit Ausnahmen für Berufskraftfahrer und ähnliche Berufe. Für diese gilt 18 oder 20 Jahre. Für die Klassen A1 sowie die Klassen AM, L und T gilt das Mindestalter von 16 Jahren, für die Mofa-Prüfung (bis 25 km/h) gilt 15 Jahre.

Das Mindestalter beträgt

Alter	Fahrzeugklasse
24 Jahre	für die unbeschränkte Klasse A beim Direkteinstieg
20 Jahre	bei den Klassen D und DE (nur im Rahmen einer Berufsausbildung, sonst 24 Jahre)
18 Jahre	für die Klassen A2, B, BE, C1, C1E, sowie bei den Klassen C, CE, D1, D1E (nur im Rahmen einer Berufsausbildung, sonst 21 Jahre)
17 Jahre	für die Klasse B bei Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17"
16 Jahre	für die Klassen A1, AM, L und T
15 Jahre	für fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge

Quelle: <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/voraussetzungen-fuer-die-fahrerlaubnis-und-geltungsdauer.html?linkToOverview=js>

Sehtest und ärztliche Untersuchung

Für den Erwerb einer Fahrerlaubnis in der Klassen A, AM, A1, A2, B, BE, L und T müssen die Bewerber einen Sehtest bei einem Augenarzt oder Optiker absolvieren. Bei besonderem Anlass oder bei Auffälligkeiten kann eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden.

Für Bewerber einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E ist neben einer augenärztlichen Untersuchung (d. i. umfangreicher als der Sehtest) auch die ärztliche Untersuchung Pflicht. Diese Tests müssen bei Fahrerlaubnisinhabern ab 50 Jahren alle 5 Jahre wiederholt werden.

Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe

Laut § 19 (Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe) der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr müssen Bewerber für eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, A2, AM, B, BE, L oder T an einer „Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ (Erste Hilfe-Kurs) teilnehmen. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E müssen an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilnehmen. Diese Ausbildung soll dem Teilnehmer „gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermitteln“ und umfasst damit etwas mehr als die „Unterweisung“, die „Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr“ vermitteln soll.

3. Fahrausbildung

Der deutsche Gesetzgeber schreibt vor, dass Bewerber für eine Fahrerlaubnis in den Klassen A, A2, A1, B mindestens 12 Stunden Sonderfahrten (Praxis) und 14 Stunden für Klasse B und 16 Stunden Theorieunterricht für die Klassen A, A2 und A1 an einer Fahrschule absolvieren müssen. Eine vorherige Anmeldung zur Theoretischen bzw. Praktischen Prüfung ist nicht möglich. Eine Ausbildung durch Laien ist in Deutschland verboten.

Theorieunterricht

Für die Klasse B ist die Teilnahme an insgesamt 14 Theoriestunden Pflicht (jeweils à 90 Minuten im so genannten ‚Paternoster‘-Verfahren, d. h. die Kandidaten treten nach Anmeldung dem Zyklus bei). Die 14 Stunden setzen sich zusammen aus 12 Stunden „Grundstoff“ und 2 Stunden „Klassenspezifischer Stoff“. Der Inhalt der 12 Stunden Grundstoff muss nicht themenunterschiedlich sein, sodass ein Bewerber theoretisch dreimal die gleiche Lektion hören könnte. Wichtig für die Ausstellung der Bescheinigung der Teilnahme ist lediglich die Anwesenheit. Die zwei Lektionen „Klassenspezifischer Stoff“ sind Pflichtveranstaltungen und müssen von jedem Bewerber besucht werden. Bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis von Klasse AM auf Klasse B muss der Bewerber nur noch an 6 Stunden Theorieunterricht teilnehmen.

Praxisunterricht

Der Gesetzgeber schreibt die „Besonderen Ausbildungsfahrten“ vor. Diese setzen sich aus 5 Überlandfahrten, 4 Autobahnfahrten und 3 Nacht- oder Dämmerungsfahrten zusammen. Also muss jeder Bewerber mindestens 12 Std. Sonderfahrten absolvieren. In der Regel benötigen Fahrschüler vorher zusätzlich eine Mindestanzahl an Übungsstunden, die so genannte Grundausbildung. Im

Verlauf der Erstausbildung in den Klassen A, A2, A1 und B dürfen die besonderen Ausbildungsfahrten erst gegen Ende der Ausbildung durchgeführt werden, d. h. wenn die Grundausbildung nahezu abgeschlossen ist (<http://www.fahrlehrerverband-berlin.de/>).

„Zum praktischen Unterricht gehören auch Anleitung und Hinweise vor, während und nach Durchführung der Fahraufgaben sowie Nachbesprechung und Erörterung des jeweiligen Ausbildungsstandes und – soweit notwendig wie z. B. bei den Lkw-Klassen – finden eine Unterweisung am Fahrzeug, in der Erkennung und Behebung technischer Mängel statt.“ (<http://www.fahrlehrerverband-berlin.de/>)

Fahrschulen und Fahrlehrer

Es gibt deutschlandweit etwa 13.000 Fahrschulen; insgesamt besaßen am 1.1.2012 etwa 48.000 Personen eine gültige Fahrlehr-Erlaubnis, waren also als Fahrlehrer tätig (KBA). Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fahrlehrer-Ausbildung ist seit 1976 ein Hauptschulabschluss und ein anerkannter Lehrberuf. Die Ausbildung selbst wurde im Jahr 1999 ausgeweitet (Fahrausbildung in Deutschland, Deutsche Fahrlehrerakademie, 2006).

Jährlich werden zwischen 2.000 und 3.000 neue Fahrlehrerlaubnisse für die Fahrerlaubnisklassen A, BE, CE und DE erteilt (KBA). Erst nach einer 5-monatigen Ausbildung an einer Fahrlehrerausbildungsstätte, einer fahrpraktischen Prüfung und einer abschließenden pädagogischen Prüfung, die je eine Lehrprobe im theoretischen und praktischen Unterricht umfasst, wird eine Fahrlehrerlaubnis ausgestellt, die zunächst auf zwei Jahre befristet ist. In dieser Zeit darf der Fahrlehrer nur unter Aufsicht eines Ausbildungsfahrlehrers unterrichten (Fahrausbildung in Deutschland, Deutsche Fahrlehrerakademie, 2006).

Die Ausbildung zum Fahrlehrer der Klasse BE zum Beispiel umfasst insgesamt 10 Monate. Alle vier Jahre muss der Fahrlehrer an einer dreitägigen Fortbildung teilnehmen, um seine Fahrlehr-Erlaubnis zu behalten.

4. Fahrprüfung

Die Theoretische Prüfung findet genau wie die Praktische Prüfung bei den Technischen Prüfstellen statt. Technische Prüfstellen sind amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen, die neben der Durchführung von Fahrprüfungen u.a. auch die periodisch-technischen Überprüfungen von Fahrzeugen vornehmen. In Deutschland gibt es die Technischen Überwachungsvereine (Abkürzung: TÜV) und DEKRA.

Die Theorieprüfung muss vor der Praktischen Prüfung bestanden werden und verfällt nach einem Jahr, sofern nicht in der Zwischenzeit die Praktische Prüfung ebenfalls bestanden wurde.

Theorieprüfung

Die Theorieprüfung findet in Deutschland am PC statt. Dem Bewerber werden per Zufall aus einem Fragenpool ausgesuchte Fragen zur Beantwortung gezeigt. Es handelt sich hierbei um insgesamt 30 Fragen zum Grund- und Spezialwissen mit unterschiedlicher Gewichtung. Für jede Frage gibt es eine oder mehrere Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice).

Alle Fragen sind mit unterschiedlicher Fehlerpunktzahl versehen. Für die Klassen A, A2, A1, AM und B sind 10 Fehlerpunkte erlaubt, um zu bestehen. Wird die Fehlerpunktzahl überschritten, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Vorteil der Prüfung am PC ist, dass die Bewerber sofort nach Ende der Prüfung ein Ergebnisprotokoll bekommen, in das sie einsehen und sofort erfahren können, in welchen Bereichen bzw. welche Fragen sie falsch beantwortet haben. Eine erneute Prüfung ist erst frühestens 14 Tage später möglich.

Praktische Prüfung

Die Praktische Fahrprüfung dauert je nach Fahrerlaubnisklasse zwischen 30 und 75 Minuten.

	Prüfungsdauer insgesamt	davon Fahrzeit
Klasse A	60 Minuten	25 Minuten
	40 Minuten Aufstieg	25 Minuten
Klasse A2	60 Minuten Direkteinstieg	25 Minuten
	40 Minuten Aufstieg	25 Minuten
Klasse A1	45 Minuten	25 Minuten
Klasse B	45 Minuten	25 Minuten
Klasse BE	45 Minuten	25 Minuten
Klasse C	75 Minuten	45 Minuten
Klasse CE	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1E	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D	75 Minuten	45 Minuten
Klasse DE	70 Minuten	45 Minuten
Klasse D1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D1E	70 Minuten	45 Minuten
Klasse AM	45 Minuten	25 Minuten
Klasse T	60 Minuten	30 Minuten

Quelle: Anlage 7 der Fahrerlaubnisverordnung

Fahrschüler können die Praktische Prüfung absolvieren, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen:

- Der Fahrschüler hat alle vorgeschriebenen Sonderfahrten absolviert.
- Der Fahrlehrer ist überzeugt, dass der Fahrschüler fit für die Prüfung ist, und hat dem Kandidaten eine entsprechende Ausbildungsbescheinigung ausgestellt.
- Die Theoretische Prüfung wurde bestanden.
- Der Kandidat erreicht spätestens in einen Monat das vorgeschriebene Mindestalter für die beantragte Führerscheinklasse.

An einer Prüfung nehmen der Kandidat, der Fahrlehrer und ein amtlich anerkannter Sachverständiger von TÜV oder DEKRA teil. Zu Beginn der Prüfung muss der Kandidat demonstrieren, dass er das Auto kennt und zum Beispiel den Ölstand messen kann (Sicherheitskontrolle). Innerhalb der Fahrzeit werden das Verhalten im Straßenverkehr und der Umgang mit dem Fahrzeug mittels Grundfahraufgaben beurteilt – z. B. Einparken und Abschluss der Fahrt, beurteilt. Im Jahr 2011 wurden in den Klassen B, BE, BF 17, BEF 17 insgesamt 908.000 Praktische Prüfungen bestanden; die Bestehensquote lag deutschlandweit im Durchschnitt bei etwa 70%.

Ausbildung des Prüfers

Deutschlandweit gibt es etwa 2.500 Fahrprüfer, davon etwa 98% Männer. Es können nur solche Personen als Prüfer zugelassen werden, die über 24 Jahre alt sind und ein abgeschlossenes Studium in Maschinenbau oder Elektrotechnik vorweisen können. Die Ausbildung zum Prüfer dauert mindestens 6 Monate.

Besonderheit: Fahren auf Probe („Probezeit“)

Hat ein Bewerber die Prüfungen erfolgreich bestanden, dann erhält er die Fahrerlaubnis auf Probe, das heißt, er muss sich 2 Jahre bewähren. In dieser Zeit darf er keine größeren Verkehrsverstöße o. ä. begehen. Die Fahrerlaubnis wird danach auf unbefristete Zeit erteilt. Kommt es jedoch in dieser Zeit zu leichteren Verkehrsverstößen, wird die Probezeit um 2 Jahre verlängert; bei schwerwiegenden Verstößen wird die Fahrerlaubnis entzogen. Während der Probezeit und für Fahrer unter 21 Jahren gilt absolutes Alkoholverbot. Danach und für alle älteren Fahrer gilt ein Grenzwert von 0,5 ‰ (Promille).

Besonderheit: Führerschein mit 17/Begleitetes Fahren (FS 17)

Seit 2011 kann in Deutschland im Rahmen des „Begleiteten Fahrens“ (BF 17, Führerschein mit 17) der Führerschein bereits mit vollendetem 17. Lebensjahr erworben werden. Wer noch nicht 18 Jahre alt und damit volljährig ist, darf jedoch nur in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson fahren.

Anlass und Hintergrund für die Einführung dieser Fahrerlaubnisvariante ist, dass junge Fahranfänger aus der Altersgruppe 18 – 24 Jahre das mit Abstand höchste Unfallrisiko im Straßenverkehr tragen. Da sich eine gewisse Fahroutine erst mit der erweiterter Fahrpraxis (Tausende von Streckenkilometern) der Zeit einstellt, wird den Fahranfängern beim „Begleiteten Fahren“ die Möglichkeit eröffnet, im Beisein ihrer Begleitperson gefährliche Situationen im Straßenverkehr zu bewältigen und dadurch sicherer zu werden. Voraussetzungen für eine Begleitperson sind das Mindestalter von 30 Jahren, der Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B seit mehr als fünf Jahren sowie keine großen Verkehrsverstöße in den letzten Jahren (maximal drei Punkte im Flensburger Verkehrszentralregister/VZR).

5. Ausblick

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine, die bisher unbefristet erteilt wurden, werden in Deutschland auf den maximal zulässigen Zeitraum von höchstens 15 Jahren befristet. Spätestens nach dieser Frist müssen die Führerscheindokumente umgetauscht werden. Allerdings ist die Dokumenten-Neuausstellung mit keiner ärztlichen Untersuchung, einem Wiederauffrischkurs oder einer Prüfung verbunden. Bis spätestens 2033 sind zusätzlich alle bislang unbefristet ausgestellten Führerscheine erstmalig umzutauschen.

6. Zusammenfassung

In Deutschland ist die Laienausbildung unzulässig. Fahrschüler müssen eine gewisse Anzahl von Theorie- und Praxisstunden bei einem professionellen Fahrlehrer an einer Fahrschule absolvieren. Die Fahrprüfungen finden an den Technischen Prüfstellen statt, die staatlich anerkannte Überwachungsorganisationen sind und u. a. auch die periodisch-technischen Überprüfungen an Fahrzeugen vornehmen. Nach erfolgreicher Theorieprüfung und bestandener Praktischer Prüfung erhält der Kandidat sofort seinen Führerschein – und zwar in den Klassen A, A2, A1, AM, B, BE sowie die Klassen L und T auf Lebenszeit. Die Einführung von regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen für Besitzer der Fahrerlaubnis der Klassen A, A2, A1, AM und B wird hier zu Lande weiter angeregt diskutiert.

Das „Begleitete Fahren“ (Führerschein mit 17/BF 17) ist eine Innovation, die einen entscheidenden Beitrag zur Senkung der Unfallzahlen leisten konnte. Jahrelange Modellversuche waren so erfolgreich, dass das „Begleitete Fahren“ mittlerweile bundesweit gültig ist. Mit Umsetzung der 3. EU-Führerscheinrichtlinie zum 19.01.2013 traten in Deutschland wichtige Änderungen in Kraft.

Quellen, Literatur, Links

Quellenangaben

- „Die Geschichte der Fahrerlaubnisprüfung in Deutschland“, Jürgen Bönninger (Hg.), Karen Kammler (Hg.), Dietmar Sturzbecher (Hg.), 2009
- „Driver License Competences“, TÜV SÜD Auto Service GmbH, 2006
- „Fahrausbildung in Deutschland“, Deutsche Fahrlehrerakademie, 2006

Gesetze und Richtlinien

- Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie)
- „Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie)“
- „Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)“

Links

- „Begleitetes Fahren ab 17 Jahren“, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 2008, http://www.begleitetes-fahren.de/fileadmin/downloads/Begleitetes_Fahren/Flyer_BF17.pdf
- „Voraussetzungen für die Fahrerlaubnis und Geltungsdauer“, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung/BMVBS, 2012, <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB-LA/voraussetzungen-fuer-die-fahrerlaubnis-und-geltungsdauer.html>
- „Anzahl der Fahrschulen in Deutschland“, Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V./BVF, 2008, <http://www.fahrlehrerverbaende.de/sixcms/media.php/2448/Anzahl%20der%20Fahrschulen.747155.pdf>
- „Fahrerlaubnisse, Fahrerlaubnisprüfungen 2011“, Kraftfahrt-Bundesamt/KBA, 2012 http://www.kba.de/nn_191556/DE/Statistik/Kraftfahrer/Fahrerlaubnisse/FahrlehrErlaubnisse/2012__fe__fl__dusl__lebensalter.html
- „3. EU-Führerscheinrichtlinie“, TÜV NORD, 2012 <http://www.tuev-nord.de/de/3-eu-fuehrerscheinrichtlinie-95474.htm>
- Fahrlehrerverband Berlin, <http://www.fahrlehrerverband-berlin.de/>.